

Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

vom 01.04.2008

(Amtsblatt der Stadt Münster 2008 S. 37)

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Amtsblatt Stadt Münster 2010 Seite 178)

Auf Grund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) sowie Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Münster am 12.03.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Bestattungsbezirke	3
II Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	4
§ 6 Gewerbetreibende	6
III Bestattungsvorschriften	7
§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern.....	8
§ 9 Ausheben der Gräber	9
§ 10 Überführung zur Grabstätte.....	9
§ 11 Ruhezeiten.....	10
§ 12 Graböffnungen, Ausgrabungen, Umbettungen	10
IV Grabstätten	11
§ 13 Allgemeines	11
§ 14 Reihengrabstätten.....	12
§ 15 Haingrabstätten.....	13
§ 16 Wahlgrabstätten	14
§ 17 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	15
§ 18 Aschenbeisetzungen.....	17
§ 19 Urnenreihengrabstätten	17
§ 20 Hainurnengrabstätten.....	17
§ 21 Urnenwahlgrabstätten	17
§ 21 a Nutzung der Kolumbarien	17
§ 22 Baumurnengrabstätten	18
§ 23 Aschestreifelder	18
§ 24 Anonyme Grabstätten für Urnen.....	19
§ 25 Gemeinschaftsgrabstätten.....	19
§ 26 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“	19
§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	19
§ 28 Ehrengabstätten	19
V Gestaltung der Grabstätten	20
§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	20

§ 30 Wahlmöglichkeit der Gestaltungsvorschriften	20
§ 31 Grabanlage als Rasengrabstätte	20
VI Grabmale	21
§ 32 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	21
§ 33 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	22
§ 34 Zustimmungserfordernis	22
§ 35 Anlieferung der Grabmale	23
§ 36 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale	23
§ 37 Unterhaltung der Grabmale	23
§ 38 Entfernung der Grabmale	23
VII Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten	24
§ 39 Allgemeines	24
§ 40 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	25
§ 41 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	25
§ 42 Vernachlässigung der Grabbeete	25
VIII Benutzung der Aufbahnhalle / Trauerfeiern	26
§ 43 Benutzung der Aufbahnhalle	26
§ 44 Trauerfeiern	26
IX Schlussvorschriften	27
§ 45 Haftung	27
§ 46 Gebühren	27
§ 47 Ordnungswidrigkeiten	27
§ 48 Alte Rechte	29
§ 49 Inkrafttreten	29
Anlage 1 zur Friedhofssatzung	30
Grabmalgrößen für Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	30
Reihengrabstätten	30
Anlage 2 zur Friedhofssatzung	32
Hinweise zur Vermeidung von Kunststoffen in Trauergebinden und Grabschmuck	32

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:

- a) Waldfriedhof Lauheide, Lauheide, Telgte
- b) Friedhof Wolbeck, Eschstraße
- c) Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer
- d) Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hilstrup
- e) Friedhof Albachten, Osthofstraße
- f) Friedhof Nienberge, Am Braaken

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Münster. Sie sind Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Münster hatten und den Personen, die einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann in Härtefällen oder aus anderen besonderen Gründen durch Erlaubnis des Oberbürgermeisters - Amt für Grünflächen und Umweltschutz – (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt) – zugelassen werden. Die vertraglich gesicherten Rechte der Stadt Telgte bleiben unberührt.

§ 3 Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Lauheide:
das Gebiet der Stadt Münster - soweit es nicht nach Buchst. b) bis f) anderen Bestattungsbezirken zugeordnet worden ist.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck:
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolbeck nach der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie ein westlich daran angrenzendes Gebiet der ehemaligen Gemeinde Angelmodde, das begrenzt wird im Norden durch den Bahnkörper der Westfälischen Landeseisenbahn, im Süden durch die Hilstruper Straße und im Westen durch den Brandhoveweg.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Angelmodde:
das Gebiet des Stadtbezirks Süd-Ost, soweit es nicht zum Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck gehört, außerdem alle Münsteraner, soweit sie im Kolumbarium beigesetzt werden.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohe Ward:
das Gebiet des Stadtbezirks Hilstrup in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Albachten:
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Albachten und das Gebiet der ehemaligen

Gemeinde Roxel in den jeweils gültigen Stadtteilgrenzen, soweit es in die Stadt Münster eingemeindet worden ist.

- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Nienberge:
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nienberge in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie das Gebiet westlich der Bundesautobahn 1 (Hansalinie) zwischen der B 54 und der Hagelbachstiege.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren ersten Wohnsitz hatten. Sie können auch auf dem Waldfriedhof Lauheide bestattet werden. Auf einem anderen städtischen Friedhof können sie bestattet werden,
 - a) wenn für sie ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besteht.
 - b) wenn der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/-in, die Eltern oder die Kinder auf diesem anderen städtischen Friedhof bestattet sind.
 3. Verstorbene werden entgegen Abs. 2 nur auf dem Waldfriedhof Lauheide beigesetzt werden, wenn
 - a) sie in einem anonymen Grabfeld bestattet werden sollen.
 - b) deren Asche auf dem Aschestreufeld ausgestreut werden soll.
 - c) Nutzungsrechte aus Mangel an Grabstätten nicht vergeben werden.
 - d) die Verstorbenen muslimischen Glaubens waren und auf einem muslimischen Feld bestattet werden sollen und die Religionszugehörigkeit durch die münsterischen Vertragspartner der Moscheen bescheinigt wurde.
 4. Verstorbene, die in Münster gestorben sind, aber nicht ihren Wohnsitz hatten, sind auf dem Waldfriedhof Lauheide zu bestatten, es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 vorliegt.
 5. Umbettungen vom Waldfriedhof Lauheide oder von einem auswärtigen Friedhof zu einem anderen städtischen Friedhof sind nur zulässig,
 - a) wenn der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/-in auf diesem anderen städtischen Friedhof beigesetzt wurde und die oder der Umzubettende zum Zeitpunkt des Todes ihren oder seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bestattungsbezirk hatte.
 - b) in besonders begründeten Fällen durch Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend verbieten.
Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Es ist nicht gestattet:

- a) Tiere – ausgenommen sind Hunde – mitzubringen. Mitgebrachte Hunde müssen an einer kurzen Leine geführt werden.
- b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

Hinweise über Abfalltrennung müssen beachtet werden. Danach ist auf allen Friedhöfen nach verrottenden und nicht verrottenden Abfällen und außerdem in Restmüll und Wertstoffe zu trennen.

- d) Pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden. Nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck sind ebenfalls verboten (siehe Anlage 2 zur Satzung).
- e) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten.
- f) private Sitzbänke aufzustellen (ausgenommen Landschaftsgräber nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung).
- g) Feuer und offenes Licht anzuzünden. Das Benutzen von Streichhölzern oder Feuerzeugen zum Anzünden von Lichtern ist gestattet. Das Abbrennen von Teelichtern, Kerzen etc. ist nur in speziell für diese Zwecke geschaffenen Behältern erlaubt. Die Behälter müssen geschlossen sein und dürfen nur seitlich notwendige Belüftungsschlitze haben.
- h) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen. Ausnahmen werden von der Friedhofsverwaltung während der Bestattungszeremonien zugelassen.
- i) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
- j) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Personen mit motorisierten Rollstühlen. Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben werden oder vor den Eingängen abgestellt werden.

Auf den Hauptwegen des Waldfriedhofs Lauheide ist seiner Größe wegen das Radfahren erlaubt. Auf dem Waldfriedhof Lauheide können behinderte Friedhofsbesucher oder Personen, die ein Grab herrichten möchten, auf Antrag eine Genehmigung erhalten, mit der sie den Friedhof mit dem Auto befahren dürfen. Die Genehmigung gilt nur von montags bis freitags für die von der Friedhofsverwaltung festgelegte Uhrzeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Fahrwege auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht genehmigt.

- k) Druckschriften zu verteilen.
- l) Sammlungen durchzuführen.
- m) Waren, insbesondere Blumen, Kränze und anderen Grabschmuck und gewerbliche Dienste anzubieten.
- n) Pflanzen auszugraben oder auszureißen sowie Pflanzenteile abzuschneiden oder abzureißen. Das Recht zur Grabpflege bleibt unberührt.
- o) Brennholz oder Pilze zu sammeln.

p) auf dem Waldfriedhof Lauheide wegen Waldbrandgefahr in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Friedhöfe sowie der Ordnung und Sicherheit auf ihnen vereinbar sind.

4. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen des Abs. 1 und 3 verstoßen haben, kann von der Friedhofsverwaltung auf Zeit das Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe verboten werden. Das geschieht durch schriftlichen Bescheid.
5. Unberührt bleiben die auch für Friedhöfe geltenden Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung können nach § 15 der Verordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Auf den Parkplätzen und angrenzenden Vorflächen darf kein Reisegewerbe ausgeübt und keine Imbissmöglichkeit angeboten werden.
7. Totengedenkfeiern und Führungen über die Friedhöfe muss die Friedhofsverwaltung vorher zustimmen.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Personen, die den Beruf des Bildhauers, Steinmetzes oder Gärtners ausüben, Beerdigungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen und in den Aufbahrungshallen nur ausüben, wenn sie auf Antrag von der Friedhofsverwaltung dafür zugelassen sind. Die Zulassung legt den Umfang der Tätigkeiten fest. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Würde des Ortes wahren.
3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist alle fünf Jahre zu erneuern, ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
4. Für die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten gelten neben der Friedhofssatzung die für sie zusätzlich ergangenen Anweisungen. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise weitere vorübergehende zeitliche Beschränkungen anordnen. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sperrungen der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile im Sinne des § 4 gelten für Gewerbetreibende entsprechend.

6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.
7. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze aufzuräumen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der anfallende Abfall (auch Laub) und Abraum ist auf der Grabstätte zusammenzukehren und mitzunehmen und darf nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.
8. Die Gewerbetreibenden können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erhalten die Wege zu befahren, um ihre Tätigkeiten auszuführen. Die Wege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die die Wege nicht beschädigen können. Fahrten mit Kunden etc. sind nicht erlaubt. Die Fahrzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur so lange abgestellt werden, wie es die Erledigung der Arbeiten erfordert. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.
9. Gewerbetreibenden, die schwerwiegend oder trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Hat ein Bediensteter schwerwiegend oder nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung an den Gewerbetreibenden erneut gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung des Bediensteten auf den Friedhöfen durch schriftlichen Bescheid verbieten. Setzt der Gewerbetreibende den Bediensteten trotz des Verbotes auf einem Friedhof ein, so gilt Satz 1 entsprechend.
10. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4; Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens zwei Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Das Bestattungsunternehmen muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Angehörigen vorlegen. Gleichzeitig muss das Bestattungsunternehmen bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungs-

recht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
4. Die Überführung einer in einen Sarg bzw. in ein wieder verwendbares Behältnis gebetteten Leiche oder einer Urne zur Aufbahrungshalle soll spätestens eine Stunde vor der Bestattung erfolgt sein. In der Regel sollte der Zeitraum 2 Stunden betragen.
5. Leichen dürfen nicht in der Form behandelt werden, dass sich die Ruhezeit verlängert.
6. Leichen und Leichenteile werden nur in der Erde, nicht aber oberirdisch bestattet. In Urnengrabstätten und Kolumbarien dürfen keine Leichen oder Leichenteile beigesetzt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern

1. Bei der Körperbestattung sind Säрге oder Tücher zu verwenden. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in wieder verwendbaren Behältnissen aufgenommen und nicht in Tüchern bestattet.
2. Die Säрге und wieder verwendbare Behältnisse müssen festgefügt und so abgedichtet und Tücher so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit vor der Bestattung ausgeschlossen ist.
3. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге oder Tücher aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz, aber kein Tropenholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung sowie für Tücher bei der Tuchbestattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde bestattet werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
4. Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) die Säрге für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m.
 - b) Säрге für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind:
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,70 m

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

5. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.
6. Bei der Tuchbestattung ist die/der Tote in einem geschlossenen Behältnis (z. B. wiederverwendbare Behältnisse) von der Aufbewahrungshalle zum Erdgrab zu überführen.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung für die Beisetzung vorbereitet und wieder geschlossen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der in ein Tuch gehüllten Leiche mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Einbau von Grabkammersystemen erfolgt ausschließlich von der Friedhofsverwaltung.
2. Eine Wiederbelegung oder Zubeerdigung oder Ausgrabung in bzw. aus einer vorhandenen Grabstätte wird nicht durchgeführt, wenn die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch die Abgrabung des Wurzelsystems nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die noch vorhandene Nutzungszeit wird bei Erwerb der Nutzungsrechte an einer neuen Grabstätte angerechnet.

Die Kosten für eine evtl. gewünschte Umsetzung der Grabmale, Fundamente und zusätzlicher baulicher Anlagen oder Grabeinrichtungen trägt der Nutzungsberechtigte.

3. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.
4. Für Beibeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale und Rahmenteile sowie Sonderzubehör zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist.

Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein Grabmale, Fundamente und zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die hierfür aufzuwärenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die abgeräumten Grabmale und Grabeinrichtungen verbleiben auf einem städtischen Lagerplatz, längstens bis zum Ablauf von einem Jahr. Eine Neuaufstellung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen oder veranlasst.

5. Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, müssen diese sofort unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit im Benehmen mit dem Gesundheitsamt wieder benutzt werden.

§ 10 Überführung zur Grabstätte

1. Leichen sind auf den Friedhöfen ausschließlich in einem geschlossenen Sarg oder wieder verwendbarem Behältnis zu transportieren. Die Überführung des Sarges

oder wiederverwendbarem Behältnis oder der Urne von der Aufbahnhalle zur Grabstätte und das Senken wird auf dem Waldfriedhof Lauheide grundsätzlich durch das Friedhofspersonal durchgeführt. Werden auf Antrag Privatpersonen für die Überführung und das Senken auf dem Waldfriedhof Lauheide zugelassen, begleitet ein Bediensteter der Friedhofsverwaltung den Trauerzug von der Aufbahnhalle zur Grabstätte. Für die Tuchbestattung darf der Sarg oder das wiederverwendbare Behältnis wieder geöffnet werden, um die in ein Tuch gehüllte Leiche zu bestatten.

2. Auf den Friedhöfen

Wolbeck
Angelmodde
Hohe Ward
Albachten und
Nienberge

begleitet ein Bediensteter der Friedhofsverwaltung den Trauerzug von der Aufbahnhalle zur Grabstätte. Für das Senken des Sarges bzw. der in ein Tuch gehüllten Leiche werden Privatpersonen zugelassen.

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit beträgt

a) auf dem Waldfriedhof Lauheide für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

b) Auf den Friedhöfen

Wolbeck,
Angelmodde,
Hohe Ward
Albachten und
Nienberge

für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 30 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre und auf dem Friedhof Angelmodde bei Bestattungen in Wahlgrabstätten mit Grabkammersystemen 12 Jahre.

2. Die Ruhezeiten für Aschen betragen auf allen Friedhöfen einheitlich 20 Jahre.

3. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen innerhalb desselben Friedhofs nicht unterbrochen oder gehemmt. Sie verlängern sich bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof entsprechend der Ruhezeiten des aufnehmenden Friedhofes, werden aber nicht entsprechend gekürzt.

§ 12 Graböffnungen, Ausgrabungen, Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

3. Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger Genehmigungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
4. Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihen- und Urnenreihengräbern jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Bei Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgräbern ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.
5. Vom Beginn des zweiten Jahres nach der Beisetzung bis zum Ablauf des siebten Jahres nach der Beisetzung werden Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen nur in Ausnahmefällen zugelassen.
6. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofes werden nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer zugelassen.

Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.

7. Ausgrabungen und Umbettungen aus der unteren Lage von Tiefgräbern werden nicht zugelassen. Unberührt bleibt das Recht zur Tieferlegung.
8. Ausgrabungen und Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“ werden nicht zugelassen.
9. Die Friedhofsverwaltung bestimmt für alle Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen den Zeitpunkt und führt diese durch.

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

10. Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Haingrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Hainurnengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten/Kolumbarien

- g) Baumurnengrabstätten
 - h) Aschestreifelder
 - i) Anonyme Grabstätten für Urnen
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten
 - k) Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“
 - l) Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - m) Ehrengrabstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
 3. Eine Grabstätte wird nur vergeben, wenn eine Bestattung stattfinden oder wenn umgebettet werden soll. Einwohner der Stadt Münster und der Stadt Telgte können auf dem Waldfriedhof Lauheide zur Vorsorge (Vorauswerb) ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen erwerben.
 4. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Reihengrabstätte oder auf den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Wahlgrabstätte. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
 5. Die Verfügungsberechtigten an Reihen- oder Urnenreihengräbern und Nutzungsberechtigten an Wahl- oder Urnenwahlgräbern haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.
 6. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges oder einer in ein Tuch gehüllten Leiche ist zulässig. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann jedoch eine Umbettung in ein Reihen- oder Wahlgrab vorgenommen werden.
2. Die Friedhofsverwaltung stellt folgende Reihengrabstätten zur Verfügung:
 - a) für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind (Reihengrab) mit einer Grabgröße von 2,10 m x 0,90 m und einer Grabbeetgröße von 1,80 m x 0,75 m.
 - b) für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind (Kindergrab) mit einer Grabgröße von 1,20 m x 0,60 m und einer

Grabbeetgröße von 1,00 m x 0,50 m.

Überschreitet der Sarg eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorbenen Kindes die unter Buchst. b) festgelegte Grabgröße, so hat die Bestattung in einer Grabstätte nach Buchstabe a) zu erfolgen.

3. Jede Reihengrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bzw. einer Leiche im Tuch oder einer Urne bestimmt. Ausnahmen können gemäß nachstehendem Absatz 4 zugelassen werden.
4. In einer Erwachsenenreihengrabstätte nach Abs. 2 Buchst. a) dürfen unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise bestattet werden:
 - a) bis zu zwei Kindersärge oder -tücher
 - b) bis zu vier Urnen
 - c) zusätzlich zu einem Erwachsenenarg oder -tuch
 - ein Kindersarg oder -tuch, wenn das Kind nicht älter als einen Monat geworden ist.
 - oder zwei Urnen, wenn es sich bei den beizusetzenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehe- bzw. Lebenspartnern oder in gerader Linie verwandten Personen handelt.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

5. Nach der Zuweisung einer Reihengrabstätte wird dem Auftraggeber der Bestattung, der möglichst der nächste Angehörige sein soll, ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der Auftraggeber wird Verfügungsberechtigt.
6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der im vorstehenden Abs. 1 bestimmten Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht; ferner wird für die Dauer eines Jahres vor der Abräumung ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Innerhalb der bekannt gemachten Abräumungsfrist müssen die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten entfernt und entsorgt.
7. Für Reihengräber, aus denen die oder der Verstorbene vor Ablauf der Nutzungsdauer ausgegraben wurde, wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 15 Haingrabstätten

1. Haingrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide in besonderen Feldern für Körperbestattungen von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein lässt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch eine Namenstafel anbringen. Die Haingrabanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

2. Nach der Zuweisung einer Haingrabstätte wird dem Auftraggeber der Bestattung, der möglichst der nächste Angehörige sein soll, ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der Auftraggeber wird Verfügungsberechtigt.
3. Haingrabstätten werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann jedoch eine Umbettung in ein Reihen- oder Wahlgrab vorgenommen werden.
4. Jede Haingrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bzw. einer in ein Tuch gehüllten Leiche bestimmt. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
5. Für Haingrabstätten, aus denen die oder der Verstorbene vor Ablauf der Nutzungsdauer ausgegraben wurde, wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind für Körperbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von Urnen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 zugelassen. § 14 Abs. 4 ist bei einem einstelligen Wahlgrab für Körperbestattungen und in Bezug auf eine Stelle einer mehrstelligen Grabstätte entsprechend anzuwenden. Bei Wahlgräbern in besonderer Lage auf dem Waldfriedhof Lauheide kann nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung eine Zusatzfläche zur Grabgestaltung dazuerworben werden. In der Zusatzfläche darf nicht bestattet werden.
2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten in normaler und in besonderer Lage als Einfach- oder Tiefgräber. Tiefgräber werden auf geeigneten und durch besondere Genehmigung festgelegten Friedhofsteilen eingerichtet.

In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Wahlgräber in besonderer Lage sind früher angelegte Grabstätten, die nicht im Feldraster angeordnet wurden oder je Grabstelle in der Regel mehr als 10 m² Abstandsfläche zu den Nachbargräbern aufweisen.

Auf dem Waldfriedhof Lauheide werden auch Landschaftsgräber angeboten. Landschaftsgräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Sie werden auf gesonderten Flächen ausgewiesen. Landschaftsgräber werden in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften und in Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften angeboten. Ihre Gestaltung ist genehmigungspflichtig.

Auf dem Friedhof Angelmodde werden auch Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen angeboten. Bei Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen handelt es sich um Betonfertigbaukammern, die auf Grund der besonderen Bauweise und der optimalen Durchlüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofs eine einheitliche, kurze Ruhezeit ermöglichen. Bei Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen kann wahlweise ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (12 Jahre) oder für die Dauer von 30 Jahren erworben werden.

Die Grabkammersysteme werden entweder von den Erwerbern unmittelbar oder über die Stadt bezogen und müssen der Qualitätsnorm nach RAL-GZ 502/1 entsprechen. Bei Bezug durch die Stadt ist eine Vollmacht der Erwerber erforderlich, die Grabkammersysteme bei geeigneten Anbietern im Namen des Erwerbers zu

bestellen. Die Erwerber werden in jedem Falle Vertragspartner des Anbieters und sind somit zur Zahlung dem Anbieter gegenüber verpflichtet. Die Stadt wird sich bemühen, geeignete und jeweils preisgünstige Anbieter mit der Lieferung von Grabkammersystemen zu beauftragen.

Durch den Einbau der Grabkammersysteme durch die Stadt Münster (siehe § 9 Abs. 1 dieser Satzung) geht das Eigentum an der jeweiligen Grabkammer gemäß §§ 946, 94 BGB durch feste Verbindung mit dem städtischen Grundstück auf die Stadt Münster über. Eine Entschädigungszahlung für den Rechtsverlust im Sinne des § 951 BGB ist bei Einbau der Grabkammer ausgeschlossen. Für Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen gelten im Übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

4. a) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Grabgröße: 2,10 m x 1,20 m,
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m.

b) Wahlgräber in besonderen Lagen haben folgende Maße:

Grabgröße: 2,50 m x 1,20 m,
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m.

c) Wahlgräber in bevorzugter Lage (Landschaftsgräber) haben folgende Maße:

Grabgröße: 2,50 m x 1,20 m,

Grabbeetgröße:
2,00 m x 0,90 m

Umpflanzungsfläche: je Grabstelle 30 m²

Bei mehrstelligen Wahlgräbern ergibt sich die Grabbreite durch entsprechende Vervielfältigung der Grabbeetgröße.

§ 17 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

1. Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Sie oder er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles bestimmen, dass ein anderer in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden.

Außerdem ist die nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

2. Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall aus dem nachfolgenden Personenkreis einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht soll durch einen Vertrag übertragen werden, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, und zwar als erstes das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Rangfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder.
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister (Vollgeschwister),
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden.

3. Wer das Nutzungsrecht hat, kann es, soweit nicht Abs. 2 gilt, nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist erst wirksam, wenn die Person, die es übernimmt, innerhalb eines Monats schriftlich zugestimmt hat.
4. Während der Nutzungszeit darf eine Leiche nur bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann auch ohne aktuelle Bestattung verlängert werden. Das Nutzungsrecht muss dann um mindestens fünf Jahre verlängert werden.
5. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann nach Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig. Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten verschiedener Grabstellen einer Grabstätte werden die Ablaufzeiten angeglichen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (z. B. bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei der beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
6. Wer Nutzungsberechtigt ist, wird über den Ablauf des Nutzungsrechts sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt. Wenn der Aufenthalt oder Wohnsitz der Nutzungsberechtigten Person nicht bekannt ist und auch nicht über die Meldebehörde zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts einmalig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht, und zusätzlich bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf aller Ruhezeiten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt. Bei Bewilligung einer Rücknahme wird nur der Teil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Gebührentarif. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden mindestens zwei Jahre berechnet.

§ 18 Aschenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Hainurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, in Aschenstreuefeldern, im anonymen Urnengrab, in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sowie im Kolumbarium auf dem Friedhof Angelmodde Am Hohen Ufer.

In einer Wahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden. Zwischen den Grabstellen mehrstelliger Grabstätten dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen.

2. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 19 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden.
2. Urnenreihengrabstätten werden quadratisch in der Größe von 0,90 m x 0,90 m angelegt.
3. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 20 Jahren gewährleistet ist.

§ 20 Hainurnengrabstätten

Hainurnengrabstätten sind Urnengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide in besonderen Feldern für die Beisetzung von Urnen vergeben. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein lässt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch eine Namenstafel anbringen. Die Haingrabanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Bestimmungen nach § 15 Abs. 2 bis 5 (für Haingrabstätten) gelten entsprechend.

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Für die Auswahl der Grabstätte gilt § 16 Abs. 1 und für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.
2. Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten und Nischen im Kolumbarium vergeben. Eine Stelle einer Urnenwahlgrabstätte hat die Größe von 1 m x 1 m. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je qm vier Urnen beigesetzt werden.

§ 21 a Nutzung der Kolumbarien

1. Kolumbarien sind für Urnenbeisetzungen bestimmt. Sie werden auf dem Friedhof Angelmodde Am Hohen Ufer angeboten. Auf Antrag kann an ihnen ein Nutzungs-

recht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Für Kolumbarien gelten im Übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

2. In einer Urnennische dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Leichen oder Leichenteile dürfen nicht beigesetzt werden.
3. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt Münster mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.
4. Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen andere Platten gleicher Größe und Stärke getauscht werden. Die von der Stadt gestellte Verschlussplatte bleibt im Eigentum der Stadt Münster. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglas zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art. Dem Anbringen von künstlerisch wertvollen Metallplatten kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Das Anbringen von anderen als der von der Stadt Münster gestellten Verschlussplatten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu ist der Grabmalsantrag der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
5. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Rahmen der Urnenwand abzustimmen.
6. Grabschmuck jeglicher Art an den Verschlussplatten der Urnennischen darf die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigen. Größerer Blumenschmuck, Schalen oder Vasen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.
7. Die Urnen und Überurnen müssen aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sein.
8. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt die Stadt Münster die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie auf einer freien Fläche auf dem Waldfriedhof Lauheide wieder bei. Die Stadt Münster trägt hierfür die Kosten.

§ 22 Baumurnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.

Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Pflanzen sind verboten. Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.

§ 23 Aschestreifelder

1. Aschestreifelder sind Aschenstätten, auf denen die besonders aufbereitete, feine Asche großflächig auf der Rasenfläche aufgebracht wird. Bei ungeeigneten Witte-

rungsbedingungen, z. B. gefrorenem Boden oder bei starkem Wind, wird keine Asche verstreut.

2. Aschestreifelder haben keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur in besonderen Feldern vergeben. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
3. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.

§ 24 Anonyme Grabstätten für Urnen

Anonyme Grabstätten für Urnen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit.

1. Anonyme Urnenbeisetzungen werden auf dem Waldfriedhof Lauheide in einem besonderen Grabfeld vorgenommen.
2. Die Lage der beigesetzten Urnen wird nicht bekannt gegeben. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen beigesetzt.
3. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
4. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.

§ 25 Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Sie können von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlagen gelten nur die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 26 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“

Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 09.08.2005 – BGBl. I. S. 2426 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 28 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Münster.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Bildhauer und Steinmetze auf Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten.

Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.

2. Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen Gräber wegen des besonderen Waldcharakters und auf dem Friedhof Hohe Ward aus historischen Gründen nicht besonders eingefasst werden. Als Einfassung gelten alle baulichen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, das Grabfeld optisch von dem übrigen Friedhofsbereich abzugrenzen.

Auf den übrigen Friedhöfen sind Grabeinfassungen auf Grabfeldern zulässig, auf denen sie bisher zugelassen waren sowie darüber hinaus, wenn sie sich dem näheren Umfeld anpassen und das Friedhofsbild nicht stören. Sie dürfen die satzungsgemäß vorgeschriebene Grabbeetgröße und -höhe nicht überschreiten. Steineinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Einfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wofür eine Gebühr zu zahlen ist. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Beton, Metall, gebranntem Ton, Kieselsteinen, Glas oder ähnlichen Stoffen sind nicht erlaubt.

3. Kieselsteine oder andere Steine dürfen nicht mit wasserundurchlässiger Folie unterlegt werden. Sie dürfen nicht bis an den Rand des Grabbeetes gelegt werden und das Grabbeet nur teilweise bedecken.

Soll in einer mit Kieselsteinen gestalteten Grabstätte beerdigt werden, müssen die Nutzungsberechtigten vor dem Öffnen des Grabes selbst die Kiesel vom Grabbeet absammeln und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.

4. Die Grabfläche darf weder ganz noch teilweise mit Torfmull oder torfhaltigem Material, das einen Anteil von mehr als 1/3 Torf enthält, abgedeckt werden.

§ 30 Wahlmöglichkeit der Gestaltungsvorschriften

1. Auf den Friedhöfen werden Felder mit und Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 31 Grabanlage als Rasengrabstätte

1. Auf den Friedhöfen können Grabstätten nach § 13 Abs. 1 Buchst. a), c), d), und f) als Rasengrab angelegt werden. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät.

Werden Grabmale aufgelegt, müssen sie so in den Boden verlegt werden, dass sie beim Rasenmähen nicht beschädigt werden können. Kommt es doch zu einer Beschädigung, ist eine Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden.

2. Die Grabstätten können auch später als Rasengrabstätte angelegt werden. Die Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten Personen müssen für das Abräumen der Bepflanzung sorgen.

VI Grabmale

§ 32 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge und Spaltfelsen), Holz, Eisen und Bronze verwendet werden. Nicht zugelassen sind andere Materialien, insbesondere:
 - a) Gips, Beton, Tropf- und Grottensteine, Terrazzo,
 - b) Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Blech.Ebenso dürfen keine Lichtbilder oder Bilder verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Die Verwendung von verschiedenen Gesteinsarten an einem Grabmal ist nicht erlaubt.
 - b) Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet sein. Mattschliff ist erlaubt. Politur, bruchraue und grob bossierte Flächen sind nicht zulässig.
 - c) Die Bearbeitung von Schriftstücken und Schriftbossen muss der übrigen Flächen entsprechen.
 - d) Farbanstrich sowie Gold- und Silberschriften sind nicht zulässig.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
5. Auf den Grabstätten sind Grabmale in den Größen nach der Anlage 1 dieser Satzung zulässig.
6. Von den in der Anlage 1 angegebenen Maßen darf um jeweils $\pm 0,05$ m abgewichen werden.
7. Stehende Grabmale aus Hartgestein müssen eine Stärke von mindestens 13 cm, solche aus anderen Gesteinen eine Stärke von mindestens 15 cm haben. Holzmale müssen mindestens 3,5 cm stark sein.
8. Liegesteine dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
9. Mit Hinweis auf die erhöhten Anforderungen unter Abs. 1 sind auf Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften keine Abdeckungen erlaubt. Grabplatten sind nur in der entsprechenden Größe der Liegesteine erlaubt.

10. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 zulassen, soweit § 30 (Wahlmöglichkeit) und die Gesamtgestaltung beachtet wird und sie die künstlerische Anforderung für vertretbar hält. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale in besonderer Lage Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Vorschriften nach Abs. 2 bis 8 hinausgehen.

§ 33 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 29 gelten auch für diese Felder. Grabmale dürfen die Grabbeete seitlich nicht überragen.
2. Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen die Grabbeete wegen der besonderen Landschaftlichen Situation jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Bei Sarggräbern auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge dürfen die Grabbeete jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden, weil aufgrund eines geologischen Gutachtens nachgewiesen wurde, dass bei Vollabdeckung die Verwesung der Leichen behindert wird.

§ 34 Zustimmungserfordernis

1. Ein Grabmal darf auf allen Teilen der Friedhöfe nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Verschlussplatten für Urnennischen und Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung aufgestellt werden.
2. Wer an Wahlgräbern Nutzungsberechtigt bzw. an Reihengräbern verfügungsberechtigt ist, stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn den Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht bzw. das Verfügungsrecht nachgewiesen werden.
3. Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals muss zweifach beigelegt werden:
 - a) Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Angabe des Materials, der Bearbeitung, von Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, Art der Fundamentierung und Verdübelung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausführungszeichnungen oder ein Modell verlangen oder eine Attrappe aufstellen lassen, wenn nur so beurteilt werden kann, ob das Grabmal genehmigungsfähig ist. Für den Antrag auf Veränderung eines Grabmals gelten die Absätze a) und b) entsprechend.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder die Veränderung durchgeführt worden ist.
5. Die Provisorien müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung wieder entfernt werden.

§ 35 Anlieferung der Grabmale

Beim Anliefern oder Aufstellen von Grabmalen muss der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorgelegt werden. Die Grabmale oder das Material dafür sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden können.

§ 36 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren. Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 37 Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten wer Verfügungsberechtigt ist, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten wer Nutzungsberechtigt ist.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person zu tun oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine entsprechende einmalige Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Münster und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat anzubringen ist.

§ 38 Entfernung der Grabmale

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung sind die Grabmale zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der oder des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Grabmale fallen dann ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Stadt Münster.
3. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung

der Friedhofsverwaltung nicht abgeändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt Münster zum Wertersatz verpflichtet. Die Berechtigten sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

4. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, das den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, so kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid von der oder dem Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt auch in diesem Fall. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt; danach fällt es ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.

VII Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 39 Allgemeines

1. Alle Grabstätten, außer Rasengräber, müssen im Rahmen der Vorschrift des § 29 innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt dies bezüglich aller Stellen. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten verantwortlich, wer Verfügungsberechtigt ist.

Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten/Kolumbarien ist verantwortlich, wer nutzungsberechtigt ist.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung.

4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die Verantwortlichen die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung abräumen.
6. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung gestaltet die Gesamtanlage des Friedhofs, insbesondere unterhält und verändert sie allein die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten.
7. Zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser dürfen keine Konservendosen, Einmachgläser und ähnliche Behältnisse verwendet werden.
8. Trittplatten oder Pflanzstreifen zwischen den Grabbeeten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.
9. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen weder auf den Grabstätten noch in deren Umgebung sichtbar aufbewahrt werden.

§ 40 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen vollflächig bepflanzt werden und gärtnerisch so gestaltet und ihrer Umgebung angepasst werden, dass sie den erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung hergerichtet oder wesentlich verändert werden. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung verlangen.
2. Im Hinblick auf den besonderen Charakter des Waldfriedhofs Lauheide dürfen dort für die Grabgestaltung nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
3. Nicht erlaubt sind Grabeinfassungen baulicher Art, Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckung sowie Grabschmuck aus Draht, Metall, Metallimitationen, Glas, Papier oder ähnlichen Stoffen.

§ 41 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten für die Herrichtung und Pflege lediglich die allgemeinen Anforderungen nach § 29.

§ 42 Vernachlässigung der Grabbeete

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Verantwortliche (§ 39 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, gilt § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
2. Reihen- und Urnenreihengrabstätten können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden, wenn die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt wird.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Wahlgräber und Urnenwahlgräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen bzw. als Rasengrab anlegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn die Aufforderung nach Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Monaten befolgt wird.
4. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach Abs. 3 ist die oder der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder auch nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die Bekanntmachung und der Hinweis entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 zu erfolgen.
5. Die oder der Verantwortliche muss in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht werden, welche maßgeblichen Rechtsfolgen sich für ihn nach Abs. 2 und 3 und in dem Entziehungsbescheid des § 38 Abs. 2 ergeben.
6. Bei nicht den Vorschriften der Satzung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist nicht bekannt oder zu ermitteln, wer verantwortlich ist, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Er wird drei Monate aufbewahrt.

VIII Benutzung der Aufbahnhalle / Trauerfeiern

§ 43 Benutzung der Aufbahnhalle

1. Die Aufbahnhalle dient der Aufnahme von ausschließlich eingesargten bzw. in wieder verwendbare Behältnisse gebetteten Leichen und von Urnen bis zur Überführung in die Feierhalle oder zur Grabstätte auf einem städtischen Friedhof. Sie dienen ferner der Aufnahme von eingesargten bzw. in wieder verwendbare Behältnisse gebettete Leichen und von Urnen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen. Nicht aufgenommen werden Särge oder in Tüchern gehüllte Leichen bei Umbettungen.
2. Die Särge der Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden in besonderen Räumen der Aufbahnhalle aufgenommen. Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes gewährt. Diese Verstorbenen können nach ordnungsbehördlicher Anordnung auch ohne Aufnahme in die Aufbahnhalle direkt beigesetzt werden. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in einem wieder verwendbaren Behältnis in der Aufbahnhalle aufgenommen.
3. Das Bestattungsunternehmen hat am Kopfende jedes Sarges oder wieder verwendbaren Behältnisses ein Schild mit Vor- und Zunamen der/des Verstorbenen anzubringen, das mit der Firmenbezeichnung des Bestattungsunternehmens versehen ist. Das gleiche Schild ist an die Tür des Aufbewahrungsraumes in der Aufbahnhalle anzubringen.
4. Wertgegenstände sollen den Leichen, soweit sie nicht bei ihnen bleiben sollen, vor der Aufnahme in die Aufbahnhalle abgenommen worden sein. Für Verluste oder Beschädigungen der bei den Leichen oder im Sarg (wieder verwendbaren Behältnis bzw. Leichentuch) verbleibenden Wertgegenstände haftet die Stadt Münster nicht.
5. Die Angehörigen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in der Aufbahnhalle sehen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und die Verwesung noch nicht begonnen hat. Die Aufbahnhalle darf nur unter Aufsicht betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Überführung zur Grabstätte endgültig verschlossen, wieder verwendbare Behältnisse vorübergehend geschlossen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass ein Sarg oder wieder verwendbares Behältnis in einer Kühlzelle oder Kühlvitrine aufgestellt wird. Die Kühlzelle darf nur aus dienstlichen Gründen betreten werden.

§ 44 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern können gegen Gebühr in der Feierhalle oder anderen von der Verwaltung dafür vorgesehenen Räumen gehalten werden. In der Aufbahnhalle sind Trauerfeiern verboten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Benutzen der Feierhalle verbieten, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche auf Grund fortgeschrittener Verwesung bestehen.

3. Die Trauerfeiern sollen in der Feierhalle 30 Minuten, am Grab 20 Minuten Dauer nicht überschreiten und insgesamt einschließlich des Ganges zur Grabstätte nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
4. Erfordert eine Beisetzung auf Grund der Zugehörigkeit zu keiner oder einer bestimmten Religionsgemeinschaft sowie auf Grund speziellen Brauchtums besondere, von den ortsüblichen traditionellen Beisetzungsriten abweichende Rituale, so ist dies bei der Anmeldung der Beisetzung der Friedhofsverwaltung anzugeben.
5. Musik- und Gesangsdarbietungen und der Einsatz von mitgebrachten Tonwiedergabegeräten in der Feierhalle und an der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zustimmungsbefürftig ist auch die Benutzung der in der Feierhalle aufgestellten Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte durch nicht dafür von der Friedhofsverwaltung zugelassene Personen.
6. Die Friedhofsverwaltung dekoriert die Aufbahrungsräume und Feierhallen. Wenn Private die Feier- und Aufbahrungshalle ausschmücken wollen, muss die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Feierhallen werden einheitlich gebührenpflichtig mit einer Grundausstattung ausgeschmückt, die ständig in den Feierhallen bleibt. Sie kann auf Wunsch der Auftraggeber gegen Zahlung einer Gebühr erweitert oder verringert werden.
7. Leichen dürfen während der Begräbnisfeierlichkeiten nicht öffentlich ausgestellt und Särge nicht geöffnet und offen gehalten werden. In besonderen Fällen kann die Ordnungsbehörde eine Ausnahme zulassen.
8. Bestattungsunternehmen oder Gärtnereien dürfen in der Feierhalle keine Werbung anbringen.

IX Schlussvorschriften

§ 45 Haftung

Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 46 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster erhoben.

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5 Abs. 3

- a) Tiere – ausgenommen kurz angeleinte Hunde – mitbringt
 - b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
 - c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt.
 - d) Pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe, nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck, verwendet.
 - e) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten betritt.
 - f) private Sitzbänke aufstellt (ausgenommen Landschaftsgräber nach Rücksprache mit der Verwaltung).
 - g) Feuer und offenes Licht anzündet.
 - h) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung musiziert oder Tonwiedergabegeräte benutzt
 - i) lärmt, spielt oder lagert.
 - j) ohne Genehmigung die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen motorisierte Rollstühle - befährt.
 - k) Druckschriften verteilt.
 - l) Sammlungen durchführt.
 - m) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 - n) Pflanzen ausgräbt oder ausreißt sowie Pflanzenteile abschneidet oder abreißt.
 - o) Brennholz oder Pilze sammelt.
 - p) auf dem Waldfriedhof Lauheide wegen Waldbrandgefahr in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien lagert.
 4. entgegen § 7 Abs. 5 Leichen in der Form behandelt, dass sich die Ruhezeit verlängert.
 5. entgegen § 8
 - a) Keine leicht abbaubaren Särge oder Tücher verwendet.
 - b) Keine leicht abbaubare Kleidung für die Leiche verwendet.
 - c) Überurnen aus schwer abbaubarem oder nicht umweltfreundlichem Material verwendet.
 6. Entgegen § 10 Leichen ohne Sarg oder wieder verwendbares Behältnis transportiert.
 7. entgegen § 12 die Ruhe der Toten stört.
 8. entgegen § 26 nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten über 500 Gramm im Sternchenfeld bestatten lässt.
 9. entgegen § 29 Abs. 3 Kieselsteine mit einer wasserundurchlässigen Folie unterlegt oder die Grabstätte bis zum Rand mit Kieselsteinen belegt.

10. entgegen § 29 Abs. 4 die Grabfläche ganz oder teilweise mit Torfmull oder torfhaltigem Material, das einen Anteil von mehr als 1/3 Torf enthält, abdeckt.
11. entgegen § 34 Grabmale oder Verschlussplatten für Urnennischen ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellt oder verändert.
12. entgegen § 36 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte.
13. entgegen § 37 Grabmale nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält.
14. entgegen § 38 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt.
15. entgegen §§ 39, 40, 42 Grabstätten vernachlässigt.

§ 48 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Zulässigkeit der vorgenommenen Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Änderungen in der Gestaltung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, gilt diese Satzung. Die Gestaltung eines Grabes hat sich dem jeweiligen Umfeld anzupassen. Dies gilt auch bei Übertragung von Nutzungsrechten. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf Nutzungszeiten nach § 16 und 21 dieser Satzung – berechnet vom Zeitpunkt des Erwerbs – begrenzt. Die Verlängerung wird von der Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr abhängig gemacht.

Für Nutzungsrechte, die (seit Einführung kostendeckender Gebühren) ab 01.01.1984 bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 18.12.1986 entstanden, gilt eine Nutzungszeit von 50 Jahren.

Für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die bis zum 31.12.1983 entstanden, wird die Nutzungszeit auf 40 Jahre gekürzt. Die erneute Verlängerung der Nutzungsrechte wird von der Zahlung der zum Zeitpunkt des Ablaufs geltenden Gebühr abhängig gemacht. Unberührt bleiben 30-jährige Nutzungsrechte und Rechte, die bereits verlängert oder wiedererworben wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung vom 18.12.1986 und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 02.04.2004 (ABl. Mstr. Nr. 7, S. 70) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 32 Absatz 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster.

Anlage 2 zu § 5 Absatz 3 Buchstabe d der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster.

Anlage 1 zur Friedhofssatzung

Grabmalgrößen für Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Reihengrabstätten

Erwachsenenreihengrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,75 m – 0,80 m

Breite 0,50 m – 0,55 m

Liegesteine

Höhe 0,10 m – 0,20 m, Breite 0,40 m

Tiefe 0,50m

Holzmale

Höhe 0,80 m – 0,85 m

Breite 0,45 m – 0,55 m

Kinderreihengrabstätten

Stehende Grabmale und Holzmale

Höhe 0,55 m – 0,65 m

Breite 0,40 m – 0,45 m

Liegesteine

Höhe 0,10 m – 0,15 m; Breite 0,30 m

Tiefe 0,40 m

Wahlgrabstätten

Einstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,90 m – 1,50 m

Breite 0,35 m – 0,60 m

Liegesteine

Höhe 0,15 m – 0,30 m

Breite 0,50 m – 0,60 m

Tiefe 0,60 m – 0,90 m

Holzmale

Höhe 1,00 m – 1,20 m

Breite 0,40 m – 0,60 m

Mehrstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale

Höhe 0,90 m – 1,60 m

Breite 0,60 m – 0,70 m
oder

Höhe 0,80 m – 0,90 m
Breite 1,00 m – 1,20 m

Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,30 m
Breite 0,60 m – 0,70 m
Tiefe 0,90 m – 1,00 m;

Holzmale
Höhe 1,00 m – 1,60 m
Breite 0,50 m – 0,70 m

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

Urnenreihengrabstätten

Nur Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20m
Breite und Tiefe 0,40 m – 0,50 m

Urnenwahlgrabstätten

Stehende Grabmale und Holzmale
Höhe 0,75 m – 0,80m
Breite bis 0,50 m

Liegesteine
Höhe 0,15 m – 0,20 m
Breite und Tiefe 0,40 m – 0,50 m.

Von den angegebenen Maßen darf um jeweils +- 0,05 m abgewichen werden

Anlage 2 zur Friedhofssatzung

Hinweise zur Vermeidung von Kunststoffen in Trauergebinden und Grab-schmuck

Darauf sollten Sie achten	Nicht erlaubt (nicht kompostierbar)	Umweltfreundliche Alternative
Kranz-/Gesteckunterlage	Kunststoffe und Bindfäden aus Nylon	Stroh, Pappe und Holz, gehalten durch natürliche Garne
Kranzmaterial, Garnitur	Kunstzweige und -blätter, Plastikblumen, lackierte und besprühte Trockenblumen	Natürliche Zweige und Blätter, Frischblumen, Trockenblumen, naturbelassene Pflanzenteile, z. B. Samenkapseln, Zapfen
Befestigungsdraht	Draht mit Kunststoffummantelung	Blaugeglühter, unverzinkter Eisen-draht
Steckschaum	Halterungen aus Kunststoff	Halterungen aus Baumwolle oder Drahtgitter
Schleifen	Kunstfasern und giftige Druckfarben	Zellulose, Baumwolle
Pflanzentöpfe	Töpfe aus Kunststoff	Töpfe aus Altpapier, Jute, Kokosfasern
Grablichter	Einwegbehältnisse aus Kunststoff (PVC, PP)	Einwegbehältnisse aus Biocellat, besser: Mehrwegbehältnisse aus Glas mit Kerzen zum Nachfüllen
Trag-/Abfalltüten	Plastiktüten	Tragtüten aus Altpapier